

Allgemeiner

Bier-Compendium

für

Bieler  
Techniker

Verlag von W. Engelmann & Co., Leipzig

# Widmung



Zur Schaffung eines wohlgeordneten Kneipwesens unterbreite ich meinen lieben Kameraden nachstehenden Biercomment und hoffe, damit ein allgemeines Bindemittel unter dem feuchtfrohlichen Teile der hiesigen Technikerschaft hergestellt zu haben.

Ein eingehendes Studium desselben wird in allen Fällen am Biertisch Aufschluss geben.

Auf das kräftige Gedeihen der Biergemeinde ein kräftiges Prosit!

**Biel**, W. S. 1902/03.

**F. E. v/o Pollux.**

# Bier-Comment.



## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Dieser Biercomment tritt in Kraft, sobald drei bierehrliche, commenttreibende Techniker an demselben Tische commentmässigen Stoff kneipen.

### § 2.

Commentmässiger Stoff ist Bier, in Ausnahmefällen kann auch Wein als solcher erklärt werden.

### § 3.

#### **Die Bierehre.**

„Bierehre“ ist der Inbegriff aller Eigenschaften eines Kneipanten, im Unterschiede zum B. V.

## II. Das Kneipen.

### 1. Zeitverhältnisse.

#### § 4.

Der Biercomment richtet sich nach Bierminuten und es sind: 5 Bierminuten = 3 Zeitminuten, 10 Bierminuten = 6 Zeitminuten u. s. w.

#### § 5.

Innert 5 Bierminuten soll jedes Biergeschäft erledigt werden, sofern der Comment keine speziellen Vorschriften enthält.

#### § 6.

Die gesetzliche Bierzeit kann unterbrochen werden:

1. durch einen allgemeinen Cantus;
2. durch eine Privatproduktion;
3. während des vom Präsidium gebotenen Silentiums;
4. solange ein Kneipant in einen Bierskandal verwickelt ist;
5. solange kein Stoff vorhanden.

## 2. Vor- und Nachtrinken.

### § 7.

Das Vor- und Nachtrinken ist ein alter, ehrwürdiger Brauch, wonach der Vortrinkende jemanden verpflichtet, ein gleiches Quantum nachzutrinken.

### § 8.

Das Vortrinken geschieht in der Weise, dass der Vortrinkende einem andern zuruft: „Ich komme Dir etwas“ oder „Ich steige Dir etwas vor“, und darauf das betreffende Quantum (Quart, Halber oder Ganzer) trinkt.

### § 9.

Derjenige, dem ein Quantum zugetrunken wird, hat dasselbe mit dem Zuruf: „Prost“ anzunehmen und innert 5 Bierminuten nachzusteigen, indem er dies mit den Worten: „komme nach“ oder „steige nach“ dem Vortrinkenden anzeigt, der es ebenfalls mit „Prost“ zu erwidern hat. Blosses Zunicken ist unstatthaft.

### § 10.

Ist der Betreffende, der zuerst mit „Prost“ erwidert hat, innert 5 Bierminuten nicht nachgestiegen, so kneipt man ihm „ad secundam“ und

es hat der Fehlende mit dem Resten nachzusteigen. Sollte er jetzt nichts erwidern, so wird er beim Präses oder Fuchsmajor in den I. B. V. rekommandiert.

§ 11.

Es wird fortgesoffen.

§ 12.

Will jemand ein vorgestiegenes Quantum eines triftigen Grundes wegen nicht acceptieren, so zeigt er dies dem Vorsteigenden dadurch an, dass er auf dessen Aufruf nicht mit „Prost“ antwortet.

§ 13.

Ein grösseres Quantum als ein Ganzer muss nicht angenommen werden. Wer einmal ein grösseres Quantum als ein Ganzer annimmt, ist verpflichtet, von jedem andern ein gleiches Quantum anzunehmen. Ein commentmässiger Ganzer ist 3 Deziliter.

§ 14.

Ein und dasselbe Quantum kann gleichzeitig vor- und nachgetrunken werden.

§ 15.

Das Vortrinken, resp. die Annahme eines

Resten verpflichtet zu einem neuen Topfe, bei Strafe des I. B. V.

§ 16.

Ein angenommenes Quantum kann wieder vorgetrunken werden mit den Worten:~ „Uebers Kreuz vor“, indem der Nachtrinkende, resp. Vortrinkende das angenommene Quantum trinkt, worauf der andere innerhalb 5 Bierminuten und mit den Worten: „Unter dem Kreuz nach“ nachzusteigen hat und hierauf hat der erstere das ursprüngliche Mass mit den Worten: „Ueberhaupt nach“ nachzukommen.

§ 17.

Jedes vom Präsidium diktierte Quantum muss sofort getrunken werden, bei Strafe des I. B. V.

### III. In die Welt trinken.

§ 18.

Jeder Bursche hat das Recht, in die Welt vorzutrinken. Trinkt er einem andern Burschen ein Quantum (Quart, Halber oder Ganzer) vor mit den Worten: „Quart in die Welt vor“, so hat der Nachtrinkende mit den Worten: „Quart

in die Welt nach“ dem ersteren zu antworten und das nämliche Quantum mit „Quart in die Welt vor“ einem Dritten vorzutrinken. So geht es fort, bis das Quantum in der ganzen Biergemeinde herumgegangen ist. Der Letzte meldet beim Präsidium: „In die Welt ex“.

§ 19.

In gleicher Weise werden Quartan als Blitzquarten in die Welt getrunken und diese haben mit stets wachsender Geschwindigkeit um den Tisch zu fliegen.

§ 20.

Zu gleicher Zeit darf nur ein Quantum herumgehen. Niemand hat das gleiche Quantum zweimal zu kneipen.

#### **IV. Von den Personen und deren Rechten.**

§ 21.

Die Kneipanten zerfallen in Burschen, Füchse und Conkneipanten.

§ 22.

Die Gesamtheit aller Burschen bildet die

Burschenkorona. Die Gesamtheit aller Füchse die Fuchsenkorona.

§ 23.

Burschen sind alle diejenigen, welche mindestens ein Semester als Fuchs gegessen haben und das Burschenexamen abgelegt haben.

§ 24.

Dem Fuchsmajor steht es zu, Füchse, die schon in anderweitigen Studentenvereinen als Burschen gegessen haben, zum Burschenexamen zuzulassen, bevor sie ein ganzes Semester im Vereine zugebracht haben.

§ 25.

Das Burschenexamen muss abgelegt worden sein, bevor man das Burschenband trägt und bevor man an den Burschentisch sitzt, bei Strafe des II. B. V.

Es wird dabei verlangt :

1. genaue Kenntnisse der Statuten ;
2. genaue Kenntnisse des Comments ;
3. jeder Examinant muss 12 der gebräuchlichsten Kantus durch und durch auswendig und frei anstimmen können ;
4. Kenntnisse des praktischen Comments.

§ 26.

Die Füchse stehen unter spezieller väterlicher Aufsicht des Fuchsmajors.

§ 27.

Das Präsidium kann einen Fuchs weder direkt in die Kanne steigen lassen, noch irgend eine Bierstrafe über denselben verhängen, sondern es hat dies durch Vermittlung des F. M. zu geschehen.

§ 28.

Bei Ungehorsam werden die Füchse vom F. M. bestraft.

§ 29.

Findet ein Fuchs eine Strafe ungerecht, so kann er, nachdem er gekneipt hat, beim Präsidium reklamieren.

§ 30.

Die Füchse haben das Recht, dem Präsidium, dem Fuchsmajor und den andern Burschen vorzusteigen; diese sind jedoch nicht verpflichtet, nachzusteigen.

§ 31.

Die Füchse dürfen unter sich gleiche Freund-

schaft pflegen wie die Burschen. (Vor- und Nachsteigen etc.)

§ 32.

Es ist den Füchsen untersagt:  
einen Burschen zu rekommandieren;  
einem Burschen aufzubrummen;  
als Unparteiischer zu fungieren;  
eine Biercharge zu bekleiden;  
als Bierzeugen aufzutreten;  
ein Biergericht anzurufen;  
Silentium zu gebieten.

Alle diese Rechte stehen nur den Burschen zu.

§ 33.

Wenn ein Fuchs im Vereine eingelebt ist, so wird durch die Burschenkorona mit Hilfe des F. M. die Biertaufe an ihm vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit erhält er seinen Namen, (Cerevis, Vulgol,) den er sein Leben lang beibehält. Nachdem der Fuchs eines der 3 ihm von der Burschenkorona zur Auswahl gegebenen Cerevis angenommen und einen Leibburschen gewählt hat, so wird er durch den F. M. getauft.

§ 34.

Ein Fuchs darf nur einen Leibburschen haben.

Dem Burschen ist es gestattet, mehrere Leibfuchse zu halten.

§ 35.

Der in Anwendung kommende Taufspruch lautet: „In nomine Bacchi, Gambrini et sanctae Ceciliae ego te baptico. N. N. sein Leibbursche X. X.“

§ 36.

Findet ein Fuchs später an seinem Cerevis keinen Gefallen, so kann er unter Genehmigung der Burschenkorona umgetauft werden.

§ 37.

Jeder Fuchs hat seinem Leibburschen unbedingt Gehorsam zu leisten.

Ist er mit diesem nicht zufrieden, so hat er sich durch den Fuchsmajor an das Präsidium zu wenden.

§ 38.

Der Leibbursche soll bemüht sein, seinen Leibfuchsen mit den Gesetzen des Comments vertraut zu machen. Ueberhaupt lässt er ihm besonders Rat und Schutz angedeihen und tritt im Notfalle überall für ihn ein.

§ 39.

Bei Versammlungen und Kneipen haben die Fuchse den Bierdienst zu besorgen, was ohne Rock zu geschehen hat.

Sie dürfen während dieser Zeit nicht rauchen, zanken und sitzen, sondern haben ihre ganze Aufmerksamkeit für gute Bedienung zu verwenden.

§ 40.

Die Fuchse haben zu jeder Zeit sich eines gesitteten Betragens zu befleissen und den Burschen und Altenhäusern gegenüber ein bescheidenes Benehmen an den Tag zu legen.

§ 41.

Conkneipanten sind entweder Gäste und geniessen als solche Burschenrechte, oder Passivmitglieder und haben als solche ebenfalls ein Semester, d. h. bis zum Burschenexamen, zu fuchsen. Es wird für solche aber eine Kneipsteuer von 1 Fr. pro Semester erhoben.

§ 42.

Wünscht ein Bursche die Fuchsenkorona mit seiner Anwesenheit zu beehren, so meldet er sich beim Präses mit einer Quart ab und beim Fuchsmajor mit einer Quart als Ehrenfuchs an.

Das Umgekehrte geschieht bei seiner Rückkehr.

§ 43.

Das Präsidium ist derjenige Bursche, welcher die Kneipen leitet. Es hat die Pflicht und das Recht, die Biergesetze zu handhaben.

Die Biergemeinde ist ihm unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 44.

Das Präsidium ist unfehlbar. Es kann ihm von Mitburschen kein Bierskandal aufgebrummt werden, bei Strafe des I. B. V.

§ 45.

Der Präses hat ferner das Recht, Sitzungen und Kneipen nach seinem Gutdünken aufzuheben und einzuberufen.

§ 46.

Bei Abwesenheit des Präsidiums tritt der Vice-Präsident in alle seine Rechte und Pflichten ein, bei dessen Abwesenheit der höchste Chargierte (Sekretär) u. s. w., oder der älteste anwesende bierehrliche Bursche.

§ 47.

Vorstehender Paragraph tritt auch bei der offiziellen Biertafel in Kraft und Anwendung.

## V. Tempus und Colloquium.

### § 48.

Es darf niemand die Tafel verlassen, ohne vom Präsidium event. F. M. „Tempus“ (gewährt bis zu 5 Bierminuten) verlangt und durch „Abias“ erhalten zu haben.

### § 49.

„Tempus ad libitum“ kann nur vom Präsidium gewährt werden und wird öffentlich angezeigt.

## VI. Die Impotenz.

### § 50.

Wer Gründe hat, sich des Bierstoffes zu enthalten, kann sich unter Angabe derselben vom Präsidium als „Bierimpotent“ erklären lassen. Ueber die Stichhaltigkeit der Gründe entscheidet das Präsidium.

### § 51.

Die Impotenz eines Angehörigen der Biergemeinde soll durch Ankreiden an die Biertafel bekannt gemacht werden.

### § 52.

Nimmt ein bierimpotent Erklärter mehr als eine Quart an, so ist damit die Impotenz aufgehoben.

§ 53.

Wünscht ein Mitglied der Biergemeinde keinen weiteren Topf mehr zu kneipen, so meldet er sich mit den Worten: „Ex-Topf“ beim Präsidium ab, das darüber zu entscheiden hat.

## VII. Das Abfassen eines Topfes.

§ 54.

Bei Kneipen, wo nicht auf gemeinschaftliche Kosten getrunken wird, kann jedem sein Topf abgefasst werden, wenn er

1. einen vollen Topf 5 Bierminuten stehen lässt, ohne ihn anzutrinken (Daumenprobe),
2. den Tisch verlässt, ohne einen vollen Topf anzukneipen,
3. sein Deckelglas offen stehen lässt.

§ 55.

Das Abfassen geschieht in der Weise, dass der Abfassende den Topf mit den Worten: „Straftopf abgefasst“ ergreift, daraus trinkt und den Topf mit den Worten: „prost Straftopf“ rechts in die Runde reicht. Derjenige, der den Rest des Straftopfes gekneipt hat, setzt den letzteren

dem fehlbaren Kneipanten wieder verkehrt vor, mit den Worten: „Straftopf ex“.

Wird der Straftopf von links her abgefasst, so hat ihn der Abfassende ex zu kneipen.

§ 56.

Wird der Straftopf nicht commentmässig abgefasst, so hat ihn der Abfassende zu berappen. Das gleiche gilt beim Vorsetzen.

§ 57.

Den Straftopf bezahlt derjenige, dem er abgefasst worden ist. Wird jedoch durch Zeugen nachgewiesen, dass der Topf unrechtmässig abgefasst worden ist, so berappt ihn der Abfassende.

## VIII. Bierstrafen.

§ 58.

Es gibt zweierlei Arten von Bierstrafen:

1. das pro poena-Kneipen;
2. der Bierverschiss.

**1. Das pro poena-Kneipen.**

§ 59.

Pro poena-Kneipen heisst, auf Befehl des

Präsidiums, des F. M. oder des Leibburschen, in die Kanne steigen.

Mehr als ein Ganzer darf „pro poena“ nicht diktiert werden.

§ 60.

Das pro poena-Kneipen geht folgendermassen vor sich :

Der betreffende Chargierte ruft: „N. N. in die Kanne“! worauf dieser Verdonnerte zu trinken hat, bis der Chargierte ruft: „sitzt,“ oder „geschenkt“.

§ 61.

Mit einem Ganzen wird bestraft :

1. wer einen allgemeinen Cantus stört oder absichtlich nicht unterstützt ;
2. wer das gebotene Silentium stört ;
3. wer das Präsidium bevormundet ;
4. wer sich unerlaubt vom Biertisch entfernt ;
5. wer mit einem Straftopf vor- oder nachsteigt ;
6. wer das Abfassen eines Straftopfes verhindert ;
7. wer am Biertisch speist ;
8. wer unberechtigt eine Biercharge annimmt ;
9. wer sich in ein Biergericht mischt ;

10. wer einen Bierzeugen ohne Grund als falsch angibt.

## 2. Der Bierverschiss.

### § 62.

Infolge schlechter Aufführung kann ein Kneipant durch das Präsidium oder F. M. in den Bierverschiss verknurrt werden.

### § 63.

Ein Bierschisser hat sofort die offizielle Bier-  
tafel zu verlassen. Jedem Kneipanten und Con-  
kneipanten ist es untersagt, während der ganzen  
Dauer des B. V. mit dem Bierschisser zu sprechen,  
oder ihm etwas zuzutrinken, bei Strafe des I. B. V.  
Der Name des Bierschissers wird durch einen  
bierehrlichen Fuchsen an die Tafel gekreidet.

### § 64.

Man unterscheidet :

I. B. V.

II. B. V.

III. B. V.

Perpetueller B. V.

### § 65.

In den I. B. V. fliegt :

1. wer eine vorgeschriebene Strafe nicht kneipt;
2. wer sich mit einem Bierschisser unterhält;
3. ein Fuchs, der ein Biergericht verletzt;
4. wer auf „ad secundam“ nicht nachsteigt;
5. wer einen Bierjungen verweigert;
6. wer einen Bierjungen nicht bis zur festgesetzten Zeit kneipt;
7. ein Fuchs, der in die Welt vorsteigt;
8. wer ohne genügenden Grund ein Biergericht verlangt;
9. wer gegen die Bierrichter reklamiert;
10. wer einen Salamander schlecht kommandiert;
11. wer bei einem Salamander nicht ex kneipt;
12. wer tierische Laute ausstösst;
13. wer am Biertisch wirft;
14. wer nach vorgestiegenem Resten keinen Topf mehr kneipt.

§ 66.

In den II. B. V. fährt:

1. wer sich nicht innert 10 Bierminuten aus dem I. kneipt;
2. ein Bierschisser, der sich die Bierehre anmisst;

3. ein Bierschisser, der sich nicht ruhig verhält ;
4. wer mit einem Bierschisser Gemeinschaft treibt.

§ 67.

In den III. B. V. fährt:

1. wer sich innert 30 Bierminuten nicht aus dem II. herauspaukt ;
2. wer sich im II. B. V. noch ruppig aufführt ;
3. wer sich gegen das Präsidium auflehnt oder absichtlich Streit stiftet ;
4. wer im B. V. bierehrliche Handlungen vornimmt ;
5. wer sein Cerevis falsch angibt ;
6. wer sich beim Salamander etwas zu schulden kommen lässt.

§ 68.

In den Perpetuellen fliegt:

1. derjenige, der sich so ruppig verhält, dass es sich nicht geziemt, noch länger mit ihm zusammen zu kneipen, bis er sich wieder commentmässig aufführt,
2. derjenige, der aus dem Vereine ausgeschlossen wird.

Der Betreffende hat sich denn auch je nach dem vom Präsidium bestimmten Zeitraum, während welchem als mit einem Bierschisser niemand verkehren, noch gar bierehrlichen Umgang treiben darf, durch 4 Ganze wieder zu reinigen, um wieder in die Biergemeinde aufgenommen zu werden.

§ 69.

Aus dem I. hat man sich mit einem Ganzen, aus dem II. mit zwei Ganzen, aus dem III. mit drei Ganzen und aus dem Perpetuellen mit vier Ganzen zu pauken.

§ 70.

Aus dem I. B. V. hat der Bierschisser sich innert 10 Bierminuten, aus dem II. B. V. innert 30 Bierminuten und aus dem III. B. V. innerhalb eines Kneipabends herauszupauken. Ein Perpetueller darf nicht länger als 14 Tage dauern, ausgenommen bei Ausgewiesenen.

§ 71.

Bierschisser haben sich sofort vom offiziellen Biertisch zu entfernen und haben ihren Stoff selbst zu besorgen.

§ 72.

Der B.V. wird mit folgenden Worten verhängt:

„Silentium! N. N. ist im I., II. oder — — B. V.“, worauf der F. M. kommandiert: „Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an“.

§ 73.

Das Herauspauken geht auf folgende Weise vor sich:

Der Bierschisser wendet sich an einen Burschen mit den Worten: „X. X., ich wünsche mich aus dem N.ten herauszupauken“. Dieser bittet das Präsidium um Silentium und spricht: „N. N. wünscht sich aus dem N.ten zu pauken, wer steigt mit?“ Nachdem sich die Mitkneipenden durch Aufstehen und „X. X. kneipt mit“ erklärt haben, kommandiert der Unparteiische: „Ergreift die Waffen! Setzt an! Los!“

§ 74.

Hat der Bierschisser sein Quantum commentmässig getrunken, so meldet der Unparteiische dem Präsidium: „N. N. hat sich commentmässig aus X.ten in den M.ten gekneipt, worauf das Präsidium der Biergemeinde zuruft: „N. N. ist wieder bierehrlich“, oder „N. N. im M.ten“, worauf der F. M. durch einen Fuchsen die Biertafel ordnen lässt.

§ 75.

Jeder Bierschisser kann sich seine Strafe durch einen Bierehrlichen kneipen lassen, er hat dies dem Betreffenden durch das Präsidium oder durch den F. M. mitzuteilen.

§ 76.

Wer nicht commentmässig kneipt, hat dies innert 10 Bierminuten nachzuholen.

## IX. Der Bierskandal.

§ 77.

Der Bierskandal ist ein Duell, das als Waffen Bier benützt.

§ 78.

Man unterscheidet:

1. Bierjunge = 1 Ganzer,
2. Doktor = 2 Ganze,
3. Papst = 3 Ganze.

§ 79.

Der Gang des Bierjungen ist folgender:

Der Aufbrumme ruft zum Gegner: „Bierjunge“. Dieser antwortet mit „sitzt“ und wählt nun einen Unparteiischen; dieser bittet das

Präsidium ums Wort und bestimmt die Zeit des Kneipens.

§ 80.

Nachdem ihm dies durch „Silentium im Namen des Bierskandals zwischen N. und X.“ erteilt worden, vergleicht der Unparteiische die Waffen und kommandiert: „Ergreift die Waffen“, „Stösst an“, „Setzt an“ (event. „Wechselt die Waffen“), „Los“.

Auf „Los“ wird getrunken. Der Unparteiische verkündet hierauf das Urteil.

§ 81.

Der Unparteiische hat denjenigen als Sieger zu erklären, der zuerst „Bierjunge“ (Doktor oder Papst) ausruft.

Er hat dabei zu berücksichtigen, ob jemand uncommentnässig trinkt, d. h.:

1. während des Trinkens absetzt;
2. während des Trinkens blutet;
3. einen Resten im Glase zurücklässt.

§ 82.

Jeder Kneipant hat die Forderung auf Bierjungen anzunehmen, bei Strafe des I. B. V.

§ 83.

Wird ein Bierjunge aufgebrummt, ohne triftigen Grund, was im Streitfall durch das Präsidium oder F. M. zu entscheiden ist, so fliegt der Aufbrummende in den II. B. V.

§ 84.

Niemand ist verpflichtet, eine grössere Forderung als einen Bierjungen anzunehmen.

§ 85.

Ein Fuchs kann einem Burschen nur dann einen Bierjungen aufbrummen, wenn letzterer es für richtig erachtet und es seiner Ehre nicht schadet.

## X. Das Biergericht.

§ 86.

Das Biergericht ist die oberste Instanz am Biertisch. Es hat Zwistigkeiten unter Kneipanten nach Recht und Gerechtigkeit zu schlichten.

§ 87.

Dasselbe besteht aus drei bierehrlichen Burschen, wovon einer vom Kläger und einer vom Angeklagten zu wählen ist.

Diese zwei wählen dann von sich aus einen dritten und diese unter sich einen Obmann.

§ 88.

Jeder Bursche hat das Recht, ein Biergericht einzuberufen. Der F. M. oder der Leibbursche können auf eigene Gefahr für das Wohl ihrer Fuchse ein Biergericht anrufen.

§ 89.

Das Urteil des Biergerichtes ist absolut unfehlbar und es hat sich jeder den Anordnungen desselben zu unterziehen.

§ 91.

Wer das Biergericht kritisiert oder am Urteil nörgelt, fährt in den I. B. V.

## XI. Das spezielle Trinken.

§ 92.

Will man jemandem eine Ehre erweisen, so trinkt man ihm ein „Spezielles“ vor, worauf nicht nachgestiegen wird.

Wünscht einer trotzdem nachzusteigen, so „löffelt“ er sich mit einem beliebigen Quantum.

§ 93.

Vorgetrunkene Blumen gelten ebenfalls als Ehrbezeugung und man kann als Erwiderung darauf nachsteigen.

## XII. Der Salamander.

§ 94.

Der Salamander gilt als die höchste Ehrbezeugung, die jemandem von der versammelten Biergemeinde erwiesen werden kann.

§ 95.

Der Salamander soll nur bei besonderen Anlässen und vorangegangener Päuse gerieben werden.

Er darf nur von einem Burschen (Präsidium) gerieben werden, und es hat jeder bierehrliche Kneipant den Salamander mitzureiben.

§ 96.

Der Salamander wird nach folgender Weise durchgeführt :

Der Kommandierende zeigt den Salamander dadurch an, dass er ruft: „Kommilitonen, präpa-

riert Euch zum Salamander. F. M. wird melden, wenn Stoff bereit!“

Hierauf erhält jeder ein volles Glas und auf: „Silentium, zum Salamander“, steht jeder ruhig auf, nimmt sein Glas in die Rechte und verfährt dann nach Kommando.

Der Kommandierende leitet darauf den Salamander ein mit den Worten: „Ad exercitium salamandri fiat in honorem N. N. Salamander, Salamander, Salamander fit“. Die Gläser werden während dem „Salamander“ auf dem Tische links-herum gerieben und bei „fit“ ausgetrunken. Nachdem der Leitende seinen Topf gekneipt hat, zählt er: „Eins, zwei, drei“. Bei „drei“ fängt man an zu wirbeln und während dessen wird wieder kommandiert: „Eins, zwei, drei“. Bei „drei“ wird das Glas in die Höhe gehoben (ca. 3 cm über den Tisch) und nach abermaligem Kommando „Eins, zwei, drei“ werden sämtliche Gläser exakt auf „drei“ auf den Tisch gesetzt.

### § 97

Der Trauersalamander oder Totensalamander dient dazu, einem treuen Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

§ 98.

Er wird gerieben beim Tode eines Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitgliedes, an Professoren und an die direkten Angehörigen eines Aktivmitgliedes oder Conkneipanten.

§ 99.

Der Trauersalamander wird in gleicher Weise durchgeführt wie der gewöhnliche.

§ 100.

Die dabei vorkommenden Aenderungen sind, dass vor, während und nach der Ceremonie niemand ein Wort spricht als Präsidium und F. M.

Zudem wird der Raum ganz verfinstert, zwei Teller mit Salz und brennendem Weingeist auf den Tisch gestellt und am Schlusse bei „drei“, wenn die Gläser abgestellt werden, zerschlägt das Präsidium seinen resp. den Topf des Verstorbenen und löscht die neben ihm brennende Kerze aus.



# Nachträge etc.

